

Länderinformationen 2012 – EU-Richtlinien



Wichtige EU-Richtlinien für Architekten

Die Europäische Union regelt bzgl. der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Architekten und Ingenieuren einige wesentliche Grundsätze, die in allen Mitgliedstaaten und teilweise auch in den Beitrittskandidaten gelten.

Zunächst sind dies die sogenannten Marktfreiheiten im Europäischen Binnenmarkt:

- Freier Warenverkehr, Art. 23 – 38 EG
- Arbeitnehmerfreizügigkeit, Art. 39 EG
- Niederlassungsfreiheit, Art. 43 ff. EG
- Dienstleistungsfreiheit, Art. 49, 50 EG
- Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit, Art. 56 ff. EG

Diese Rechte gelten mit direkter Durchgriffswirkung für jeden EU-Staat und jeden EU-Bürger.

Darüber hinaus sind für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Architekten und Ingenieuren weitere Richtlinien relevant, die im Folgenden erläutert werden. Richtlinien haben jedoch keine direkte Durchgriffswirkung und müssen mit Frist in nationales Recht transformiert werden, so dass es zu unterschiedlichen Interpretationen der Inhalte auf nationaler Ebene kommen kann.

1. EU- Dienstleistungsrichtlinien

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt) mit Inkrafttreten am 28.12.2006 und Termin für die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten am 28.12.2009 bildet den allgemeinen Rechtsrahmen für die Erbringung von Dienstleistungen in der Europäischen Union. Dienstleistungen im Bereich der Architektur gehören zu den durch diese Richtlinie geregelten Leistungen.¹

Vier Punkten bilden die Kernziele der Richtlinie: Erstens die „Erleichterung der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU“², zweitens die „Stärkung der Rechte der Dienstleistungsempfänger“³, drittens eine „Verbesserung der Dienstleistungsqualität“⁴ und viertens eine „Schaffung einer wirksamen Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten“⁵.

Zum einen gilt die Richtlinie bei einer dauerhaften Niederlassung eines Dienstleistungsunternehmens, zum anderen bei der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen.⁶

Im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie stellt jeder EU-Mitgliedsstaat einen so genannten „einheitlicher Ansprechpartner“ bereit. Auf der Website des europäischen EUGO-Netzwerkes wird über diese informiert:

http://ec.europa.eu/internal_market/eu-go/index_de.htm

¹ Europa.eu: Die „Dienstleistungsrichtlinie“. Letzte Änderung 26.04.2011.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_services/l33237_de.htm 18.09.2012

² Europa.eu: Die „Dienstleistungsrichtlinie“. Letzte Änderung 26.04.2011.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_services/l33237_de.htm 18.09.2012

³ Europa.eu: Die „Dienstleistungsrichtlinie“. Letzte Änderung 26.04.2011.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_services/l33237_de.htm 18.09.2012

⁴ Europa.eu: Die „Dienstleistungsrichtlinie“. Letzte Änderung 26.04.2011.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_services/l33237_de.htm 18.09.2012

⁵ Europa.eu: Die „Dienstleistungsrichtlinie“. Letzte Änderung 26.04.2011.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_services/l33237_de.htm 18.09.2012

⁶ Europa.eu: Die „Dienstleistungsrichtlinie“. Letzte Änderung 26.04.2011.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_services/l33237_de.htm 18.09.2012

Länderinformationen 2012 – EU-Richtlinien



Die Europäische Kommission informiert über die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf der folgenden Website: http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/implementing_legislation_de.htm

Die nationalen Gesetze der EU-Mitgliedsstaaten in denen die Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt ist können in der Informationsdatenbank Eur-Lex abgerufen werden: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72006L0123:EN:NOT>

Die EU-Dienstleistungsrichtlinie kann ebenfalls über die Eur-Lex Website abgerufen werden: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_376/l_37620061227de00360068.pdf

2. EU-Berufsanerkennungsrichtlinien

In der Europäischen Union ist die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Veröffentlichung: Amtsblatt ABI. L 363, 2012.2006) geregelt. Die Richtlinie hebt die Richtlinien 85/384/EWG und 89/48/EWG auf und trat am 01.01.2007 in Kraft (Termin für die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten: 01.01.2007). In der Richtlinie sind die gegenseitige automatische Anerkennung bestimmter Berufsqualifikationen in den Mitgliedsstaaten und bestimmte Regelungen für reglementierte Berufe fest geschrieben. Die Richtlinie regelt unter anderem die speziellen Bedingungen für den reglementierten Beruf des Architekten bzw. für Tätigkeiten im Bereich Architektur, die „üblicherweise unter der Berufsbezeichnung des Architekten ausgeübt werden“⁷. Für Studienabschlüsse im Bereich Architektur erfolgt nach dieser Richtlinie die gegenseitige Anerkennung der Studienabschlüsse in den EU-Ländern automatisch.

Die automatische Anerkennung erfolgt aufgrund der Mindestanforderungen die für die Architekturausbildung in der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie fest gelegt werden.⁸ Für die Ausbildung von Architekten werden in der Richtlinie EU-weite Vorgaben formuliert. Die Ausbildung von Architekten ist ein Studium an einer Hochschule, Schwerpunkt dieses Studiums muss die Architektur sein. Die Dauer des Studiums muss mindestens vier Jahre betragen.⁹ Diese automatische Anerkennung ermöglicht jedem EU-Bürger der diese Mindestanforderungen erfüllt, in jedem EU-Mitgliedsstaat seinen Beruf auszuüben.

Die Berufsbezeichnung, z.B. „Architekt“, erfolgt in der Sprache des Herkunftslandes. Deutsche Architekten erlangen durch die Richtlinie das Recht sich in den anderen EU-Staaten als Architekt zu bezeichnen.¹⁰

Ist in einem Mitgliedsstaat die Eintragung oder Mitgliedschaft in eine Berufsorganisation verpflichtend, so sind im Fall von Dienstleistungen die Staatsangehörigen der anderen EU-Staaten von dieser Pflicht befreit. Für den Architekten gelten im Aufnahmemitgliedsstaat die gleichen Rechte und Pflichten wie für die einheimischen Architekten. Die Mitgliedsstaaten müssen den Nachweis der Versicherung über berufliche Haftung aus einem anderen Mitgliedstaat als gleichwertig zu einer in seinem Staat ausgestellten Bescheinigung anerkennen.¹¹

⁷ Europa.eu: Architektur: gegenseitige Anerkennung der Architektur-Diplome. Letzte Änderung 05.12.2007. http://europa.eu/legislation_summaries/other/l23022_de.htm 18.09.2012

⁸ Europäische Union: Europa. Zusammenfassungen der EU- Gesetzgebung. Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen. http://europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/vocational_training/c11065_de.htm#key 26.06.2012

⁹ Europa.eu: Architektur: gegenseitige Anerkennung der Architektur-Diplome. Letzte Änderung 05.12.2007. http://europa.eu/legislation_summaries/other/l23022_de.htm 18.09.2012

¹⁰ Europa.eu: Architektur: gegenseitige Anerkennung der Architektur-Diplome. Letzte Änderung 05.12.2007. http://europa.eu/legislation_summaries/other/l23022_de.htm 18.09.2012

¹¹ Europa.eu: Architektur: gegenseitige Anerkennung der Architektur-Diplome. Letzte Änderung 05.12.2007. http://europa.eu/legislation_summaries/other/l23022_de.htm 18.09.2012

Länderinformationen 2012 – EU-Richtlinien



Im Anhang der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie werden die deutschen Qualifikationen, die in jedem EU-Mitgliedsstaat automatisch anerkannt werden müssen, und die so genannten erworbenen Rechte für Deutschland aufgeführt. In den folgenden beiden Abschnitten sind diese Spezifikationen aufgelistet.

Deutschen Qualifikationen, die in jedem EU-Mitgliedsstaat automatisch anerkannt werden müssen (Stand Juni 2012)

Anhang V. 7. Architekt 5.7.1. Nach Artikel 46 anerkannte Ausbildungsnachweise für Architekten. S. 144¹²
Diplom-Ingenieur, Diplom-Ingenieur Univ. (Akademisches Bezugsjahr 1988/1989)

- Universitäten (Architektur/ Hochbau)
- Technische Hochschulen (Architektur/Hochbau)
- Technische Universitäten (Architektur/Hochbau)
- Universitäten-Gesamthochschulen (Architektur/Hochbau)
- Hochschulen für bildende Künste — Hochschulen für Künste

Diplom-Ingenieur, Diplom-Ingenieur FH (Akademisches Bezugsjahr 1988/1989)¹³

- Fachhochschulen (Architektur/Hochbau) (Diese Diplome sind je nach Dauer der durch sie abgeschlossenen Ausbildung gemäß Artikel 47 Absatz 1 anzuerkennen)
- Universitäten-Gesamthochschulen (Architektur/Hochbau) bei entsprechenden Fachhochschulstudiengängen.

Master of Arts — M.A.¹⁴

- Fachhochschule Münster (University of Applied Sciences) — Muenster School of Architecture - Akademisches Bezugsjahr 2000/2001
- Hochschule Bremen — University of applied Sciences, Fakultät Architektur, Bau und Umwelt — School of Architecture Bremen - Akademisches Bezugsjahr 2003/2004

Zusätzliche Bescheinigung einer zuständigen Architektenkammer über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen im Hinblick auf eine Eintragung in die Architektenliste¹⁵

Erworbene Rechte- Deutschland

¹² Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Konsolidierte Rechtsakte vom 24.03.2011: 2005L0036-DE-24.03.2011-006.001. <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2005L0036:20110324:DE:PDF> .26.06.2012

¹³ Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Konsolidierte Rechtsakte vom 24.03.2011: 2005L0036-DE-24.03.2011-006.001. <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2005L0036:20110324:DE:PDF> .26.06.2012

¹⁴ Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission- Meldung von Ausbildungsnachweisen- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V). Brüssel: Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.06.2011 . C 183. <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:183:0001:0008:DE:PDF> . 04.07.2012

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission- Meldung von Ausbildungsnachweisen- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V). Brüssel: Amtsblatt der Europäischen Union vom 14.12.2010. C337. <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:337:0010:0012:DE:PDF> 04.07.2012

¹⁵ Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission- Meldung von Ausbildungsnachweisen- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V). Brüssel: Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.06.2011 . C 183. <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:183:0001:0008:DE:PDF> . 04.07.2012

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission- Meldung von Ausbildungsnachweisen- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V). Brüssel: Amtsblatt der Europäischen Union vom 14.12.2010. C337. <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:337:0010:0012:DE:PDF> 04.07.2012

Länderinformationen 2012 – EU-Richtlinien



Anhang VI Erworbene Rechte von Angehörigen der Berufe, die auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung anerkannt werden. Ausbildungsnachweise die gemäß Artikel 49 Absatz 1 bestimmte Rechte erworben haben¹⁶

Deutschland

- die von Kunsthochschulen in den Studiengängen für Architektur ausgestellten Diplome (Dipl.-Ing., Architekt (HfbK))
- die in den Studiengängen für Architektur (Architektur/Hochbau) von den Technischen Hochschulen, den Technischen Universitäten, den Universitäten und, sofern diese Einrichtungen in Gesamthochschulen aufgegangen sind, von den Gesamthochschulen ausgestellten Diplome (Dipl.-Ing. und andere Bezeichnungen, die für diese Diplome gegebenenfalls später vorgesehen werden)
- die in den Studiengängen für Architektur (Architektur/Hochbau) von Fachhochschulen und, sofern diese Einrichtungen in Gesamthochschulen aufgegangen sind, von den Gesamthochschulen ausgestellten Diplome; soweit die Studiendauer weniger als 4 Jahre, mindestens jedoch 3 Jahre beträgt, zusammen mit einer Bescheinigung über eine vierjährige Berufserfahrung in der Bundesrepublik Deutschland, die gemäß Artikel 47 Absatz 1 von der berufsständischen Vertretung ausgestellt wird (Ingenieur grad. und andere Bezeichnungen, die für diese Diplome gegebenenfalls später vorgesehen werden)
- Prüfungszeugnisse, die vor dem 1. Januar 1973 in den Studiengängen für Architektur von den Ingenieurschulen und Werkkunstschulen ausgestellt wurden, zusammen mit einer Bescheinigung der zuständigen Behörden, dass die betreffende Person eine Prüfung aufgrund von Befähigungsnachweisen bestanden hat; diese Prüfung umfasst die Bewertung von Plänen, die die betreffende Person während einer mindestens sechsjährigen Berufspraxis entworfen und realisiert hat; diese Berufspraxis umfasst die in Artikel 48 dieser Richtlinie genannten Tätigkeiten

Auf der Website „Europa: Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung“ wird umfassend über die gegenseitige Anerkennung der Architektur-Diplome informiert:

http://europa.eu/legislation_summaries/other/l23022_de.htm

Auf der Website „Europa. Zusammenfassungen der EU- Gesetzgebung“ werden ebenfalls die Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zusammengefasst:

http://europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/vocational_training/c11065_de.htm#key

Die nationalen Gesetze der EU-Mitgliedsstaaten, in denen die Berufsanerkennungsrichtlinie umgesetzt ist, können in der Informationsdatenbank Eur-Lex abgerufen werden: [http://eur-](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72005L0036:DE:NOT)

[lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72005L0036:DE:NOT](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72005L0036:DE:NOT)

Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie kann ebenfalls auf der Eur-Lex Seite unter folgendem Link abgerufen werden: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:DE:PDF>

3. Vergaberichtlinien

¹⁶ Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Konsolidierte Rechtsakte vom 24.03.2011: 2005L0036-DE-24.03.2011-006.001. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2005L0036:20110324:DE:PDF> .26.06.2012

Länderinformationen 2012 – EU-Richtlinien



Die Vergabe von öffentlichen Dienstleistungs- und Bauaufträgen ist in der Europäischen Union durch die Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (Veröffentlichung: Amtsblatt ABl. L 134 vom 30.4.2004) reglementiert. Die Richtlinie trat am 30.4.2004 in Kraft und musste bis zum 31.01.2006 umgesetzt werden. Die Richtlinie soll transparente und nichtdiskriminierende Vergabeverfahren sicherstellen, einen größtmöglicher Wettbewerb gewährleisten und Nutzung des Binnenmarktes stärken. Öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern für Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauarbeiten vergeben werden, und einen bestimmten Schwellenwert erreichen oder überschreiten sind in dieser Richtlinie geregelt. Diese Schwellenwerte werden durch die Europäische Kommission festgelegt und alle zwei Jahre überprüft.¹⁷

Schwellenwerte:

- 130 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden
- 200 000 EUR bei öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern vergeben werden, die keine zentralen Regierungsbehörden sind
- 5 000 000 EUR bei öffentlichen Bauaufträgen¹⁸

Für alle öffentlichen Aufträge gelten zudem folgende Punkte¹⁹:

- Zuschlagskriterien: Der Zuschlag erfolgt nach dem niedrigsten Preis. Weitere Kriterien können berücksichtigt werden, wenn das günstigste Angebot den Zuschlag erhält (z.B. Qualität, Umwelteigenschaften)
- Veröffentlichungs- und Transparenzpflicht für öffentliche Aufträge die den Schwellenwert erreichen oder überschreiten.
 - Die Veröffentlichung von Bekanntmachungen muss nach den Standardformularen der Kommission erfolgen.²⁰
 - Bei der EU ist das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (OPOCE) die zuständige Stelle.
 - Über das Informationssystem für das öffentliche Auftragswesen (SIMAP) werden Formulare bereit gestellt und über die Bedingungen der Veröffentlichung informiert.
- Technische Spezifikationen: Anforderungen, die ein Werkstoff, eine Ware oder eine Dienstleistungen erfüllen muss. Die technischen Spezifikationen sind Teil der Auftragsunterlagen, z.B. bei öffentliche Bauaufträgen: Anforderungen an Inspektion, Abnahme und Konstruktionsverfahren.
- Leistungsfähigkeit der Teilnehmer und Bekämpfung von Betrug und Korruption: Die Teilnehmer müssen bestimmte Auflagen erfüllen, um sicher zu stellen, dass diese in der Lage sind, an der Ausschreibung teilzunehmen. Außerdem dürfen die Teilnehmer nicht wegen Betrug oder Korruption verurteilt worden sein.

¹⁷ Europa.eu: Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Letzte Änderung 15.02.2012.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/l22009_de.htm 18.09.2012

¹⁸ Europa.eu: Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Letzte Änderung 15.02.2012.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/l22009_de.htm 18.09.2012

¹⁹ Europa.eu: Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Letzte Änderung 15.02.2012.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/l22009_de.htm 18.09.2012

²⁰ Europa.eu: Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Letzte Änderung 15.02.2012.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/l22009_de.htm 18.09.2012

Länderinformationen 2012 – EU-Richtlinien



- Elektronische und klassische Kommunikationsmittel sind mit einer Ausnahme gleichberechtigt: das Verfahren der Elektronische Auktion kann nicht bei Dienstleistungs- und Bauaufträgen angewendet werden, bei denen eine „schöpferische Leistung“ zu erbringen ist.

Vergabeverfahren

In der EU-Vergaberichtlinie werden fünf Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge definiert. Die Grundstruktur der Verfahren soll an dieser Stelle kurz beschrieben werden.²¹

- Offenes Verfahren: Jeder Wirtschaftsteilnehmer kann an dem offenen Verfahren teilnehmen und ein Angebot einreichen.²²
- Nichtoffenes Verfahren: Jeder Wirtschaftsteilnehmer kann einen Antrag auf die Teilnahme an diesem Verfahren stellen. Allerdings kann nicht jeder Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben. Der Auftraggeber fordert bei diesem Verfahren ausgewählte Bewerber auf, ein Angebot abzugeben.²³
- Verhandlungsverfahren: Der Auftraggeber wählt bestimmte Wirtschaftsteilnehmer aus und verhandelt mit den Teilnehmern über die Bedingungen. Die EU-Vergaberichtlinie legt fest in welchen Fällen dieses Verfahren angewendet werden darf.²⁴
- Wettbewerblicher Dialog: Dieses Verfahren kann bei sehr komplexen Aufträgen angewendet werden, bei denen bestimmte technische, rechtliche oder ökonomische Lösungen nicht durch den Auftraggeber definiert werden können (z.B. bei großen Infrastrukturvorhaben). Der Auftraggeber führt mit ausgewählten Bewerbern ein Dialogverfahren durch, welches zur Festlegung der technischen, rechtlichen oder ökonomischen Lösungen führt. Die Bewerber reichen anschließend ihre präzisierten Angebote ein.
- Wettbewerbe²⁵

Für Öffentliche Baukonzessionen und Wettbewerbe im Dienstleistungsbereich legt die EU-Vergaberichtlinie bestimmte Bedingungen fest.

Für öffentliche Baukonzessionen ab einem Wert von 5 000 000 € gelten besondere Vorschriften. Nachdem der Auftraggeber eine Bekanntmachung veröffentlicht hat, gilt eine Frist von 52 Tagen für die Einreichungen der Bewerbungen (bei elektronischer Bekanntmachung ist die Frist kürzer). Bestimmte Aufträge dürfen nicht als öffentliche Baukonzession vergeben werden (z.B. Bauaufträge für Telekommunikationsnetzwerke).²⁶

Wettbewerbe im Dienstleistungsbereich in der EU dürfen die Teilnahme nicht auf bestimmte Mitgliedsstaaten begrenzen. Auch dürfen keine Teilnehmer aufgrund ihres rechtlichen Status ausgeschlossen werden. Für die

²¹ Europa.eu: Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Letzte Änderung 15.02.2012.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/l22009_de.htm 18.09.2012

²² Europa.eu: Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Letzte Änderung 15.02.2012.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/l22009_de.htm 18.09.2012

²³ Europa.eu: Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Letzte Änderung 15.02.2012.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/l22009_de.htm 18.09.2012

²⁴ Europa.eu: Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Letzte Änderung 15.02.2012.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/l22009_de.htm 18.09.2012

²⁵ Europa.eu: Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Letzte Änderung 15.02.2012.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/l22009_de.htm 18.09.2012

²⁶ Europa.eu: Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Letzte Änderung 15.02.2012.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/l22009_de.htm 18.09.2012

Länderinformationen 2012 – EU-Richtlinien



Ausrichtung dieser Wettbewerbe werden ebenfalls Schwellenwerte festgelegt.²⁷ Die Ausrichtung von Wettbewerben im Dienstleistungsbereich mit Preisgeldern kann durch folgende Institutionen erfolgen²⁸:

- zentrale Regierungsstellen ab einem Schwellenwert von 130 000 EUR,
- andere öffentliche Auftraggeber ab einem Schwellenwert von 200 000 EUR,
- alle Auftraggeber ab einem Schwellenwert von 193 000 EUR, bei bestimmten Dienstleistungsbereichen (Forschung und Entwicklung, Telekommunikation, Hotel- und Gaststättengewerbe, Schienen- und Wasserstraßenverkehr, Arbeitnehmerüberlassung, beruflichen Bildung, Auskunfts- und Sicherheitswesen, Rechtsberatung, Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen, Erholung, Kultur und Sports)

Die Bekanntmachung des Wettbewerbs muss nach den Regelungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge erfolgen. Erst nach Ende der Einreichungsfrist kann der Auftraggeber die Entwürfe zu Kenntnis nehmen. Die Bewertung muss frei von Diskriminierung sein, einen echten Wettbewerb gewährleisten und nach eindeutigen Kriterien erfolgen. Bis eine Entscheidung getroffen wurde, bleiben die Teilnehmer anonym.²⁹

Die Europäische Kommission informiert über die EU-Vergaberichtlinie auf der folgenden Website: http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/l22009_de.htm

Die nationalen Gesetze der EU-Mitgliedsstaaten, in denen die Vergaberichtlinie umgesetzt ist, können in der Informationsdatenbank Eur-Lex abgerufen werden: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72004L0018:EN:NOT#FIELD_DE

Die EU-Vergaberichtlinie kann ebenfalls auf der Eur-Lex Seite abgerufen werden: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2004L0018:20120101:DE:PDF>

²⁷ Europa.eu: Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Letzte Änderung 15.02.2012.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/l22009_de.htm 18.09.2012

²⁸ Europa.eu: Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Letzte Änderung 15.02.2012.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/l22009_de.htm 18.09.2012

²⁹ Europa.eu: Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge. Letzte Änderung 15.02.2012.

http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/businesses/public_procurement/l22009_de.htm 18.09.2012

Länderinformationen 2012 – EU-Richtlinien



Literatur zu den EU-Richtlinien

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschaft- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Eine Partnerschaft für neues Wachstum im Dienstleistungssektor 2012-2015. Brüssel: 2012. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0261:FIN:DE:PDF> . 25.06.2012

Europäische Kommission: Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. 2007.
http://ec.europa.eu/internal_market/services/docs/services-dir/guides/handbook_de.pdf. 25.06.2012

Europäische Kommission: Ad hoc Gruppe von hohen Beamten, die für die Freizügigkeit auf dem Gebiet der Architektur verantwortlich sind. Brüssel: 2006.
<http://www.bakcms.de/nax/infothek/competentauthoritiesEU25.pdf> . 25.06.2012

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission- Meldung von Ausbildungsnachweisen- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V). Brüssel: Amtsblatt der Europäischen Union vom 24.06.2011 . C 183. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2011:183:0001:0008:DE:PDF> . 04.07.2012

Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission- Meldung von Ausbildungsnachweisen- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang V). Brüssel: Amtsblatt der Europäischen Union vom 14.12.2010. C337.
<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:337:0010:0012:DE:PDF> 04.07.2012

Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Brüssel: 2006. http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_376/l_37620061227de00360068.pdf . 25.06.2012

Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Brüssel: 2005. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:DE:PDF> . 25.06.2012

Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Konsolidierte Rechtsakte vom 24.03.2011: 2005L0036-DE-24.03.2011-006.001. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2005L0036:20110324:DE:PDF> .26.06.2012

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge. Konsolidierte Fassung vom 01.01.2012: 2004L0018 — DE — 01.01.2012 — 011.001 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2004L0018:20120101:DE:PDF> . 27.06.2012

Scoreboard on the Professional Qualifications Directive (Directive 2005/36/EC). 2. Version vom 15.04.2011. http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/scoreboard_2010_en.pdf . 26.06.2012

11.12.2012

Länderinformationen 2012 – EU-Richtlinien



Benutzerleitfaden. Richtlinie 2005/36/EG. Alles, was Sie über die Anerkennung der Berufsqualifikationen wissen müssen. 66 Fragen. 66 Antworten.
http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/users_guide_de.pdf . 26.06.2011

Europäische Kommission: Wirkung und Wirksamkeit des EU-Rechts für das öffentliche Auftragswesen: Zeit für Ergebnisse (Zusammenfassung der Bewertung)
http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/docs/modernising_rules/executive-summary_de.pdf
. 27.06.2012

Bianchi, Tiziana; Guidi, Valentina (Hrsg.); Authority for the Supervision of public contracts; department for the co-ordination of European Union Policies: The Comparative Survey on the national public procurement systems across the ppn. Rom: 2010
<http://www.publicprocurementnetwork.org/docs/ItalianPresidency/Comparative%20survey%20on%20PP%20systems%20across%20PPN.pdf> . 28.06.2012

Links: Zusammenfassungen der EU- Gesetzgebung

Europäische Union: Europa. Zusammenfassungen der EU- Gesetzgebung.
http://europa.eu/legislation_summaries/about/index_de.htm

Europäische Union: Europa. Zusammenfassungen der EU- Gesetzgebung. Regelung zur Anerkennung von Berufsqualifikationen.
http://europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/vocational_training/c11065_de.htm#key
26.06.2012

Europäische Union: Europa. Zusammenfassungen der EU- Gesetzgebung. Architektur: gegenseitige Anerkennung der Architektur- Diplome. http://europa.eu/legislation_summaries/other/l23022_de.htm
25.06.2012

Europäische Union: Europa. Zusammenfassungen der EU- Gesetzgebung . Die „Dienstleistungsrichtlinie“:
http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_services/l33237_de.htm 25.06.2012

Links

Berufsanerkennung: Legislation (Übersicht)
http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/policy_developments/legislation_de.htm#directive

Reglementierte Berufe Datenbank
http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?fuseaction=home.home

Gemeinsamer Markt für Dienstleistungen
http://europa.eu/legislation_summaries/internal_market/single_market_services/index_de.htm

11.12.2012

Länderinformationen 2012 – EU-Richtlinien



Berufsanerkennung (Richtlinie 2005/36/EG): nationale Gesetze <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72005L0036:DE:NOT>

DL-Richtlinie- Einheitlicher Ansprechpartner, Website EUGO:
http://ec.europa.eu/internal_market/eu-go/index_de.htm

DL-Richtlinie Umsetzung in die nationale Gesetzgebung
http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/implementing_legislation_de.htm

DL-Richtlinie: Nationale Gesetze Eurlex
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72006L0123:EN:NOT>

DL-Richtlinie Umsetzung Pressemitteilung
<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/821&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

EFTA
<http://www.efta.int/>

Länderinformationen 2012 – EU-Richtlinien



Vergabe

Bewertung der Vorschriften über die öffentliche Auftragsvergabe

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/evaluation/index_de.htm

Derzeit geltende Vorschriften, Schwellenwerte und Leitlinien (Allgemeine Auftragsvergabe und Vergabe im Versorgungssektor)

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/rules/current/index_de.htm

Vergabe: nationale Gesetze

EU Vergabe Links

EU Public Procurement Legislation

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/legislation_en.htm

European Commission Public Procurement Site

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/index_en.htm

Europe Linking Public Procurement Systems

<http://www.govtech.com/gt/325173?topic=117674>

The key interpretative documents on EU public procurement legislation and practice

http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/key-docs_en.htm

Public Procurement opportunities in the European Union

http://simap.europa.eu/index_en.html

SIMAP Informationssystem für die Europäische öffentliche Auftragsvergabe

http://simap.europa.eu/index_de.htm

Ted

Public Procurement Network

<http://www.publicprocurementnetwork.org/>

http://www.planpublicprocurement.org/main/index.php?option=com_article_list&Itemid=64

<http://www.publicprocurementnetwork.org/>

Gute Zusammenfassung

<http://www.bak.de/site/408/default.aspx>

N-Lex: Nationale Gesetze

http://eur-lex.europa.eu/n-lex/index_de.htm

Website: Reglementierte Berufe

Europäische Kommission: Der EU- Binnenmarkt. Reglementierte Berufe Datenbank

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?action=homepage

Länderinformationen 2012 – EU-Richtlinien



Die Datenbank enthält Informationen zu reglementierten Berufen nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG, Statistiken zur Migration von Berufsinhabern, Informationen zu Kontaktstellen und zuständigen Behörden. Dies betrifft in den EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten sowie in der Schweiz reglementierte Berufe. (Gemäß der Vereinbarung zwischen der EU und der Schweiz vom 30. September 2011 wird die Richtlinie 2005/36/EG ab dem 1. November 2011 vorläufig angewendet (mit Ausnahme der Bestimmungen zur Dienstleistungsfreiheit).)

Website: Anwendung des Rechts der Europäischen Union

http://ec.europa.eu/eu_law/index_de.htm

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/directive_in_practice/architects_de.htm